

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1791
des Abgeordneten Steeven Bretz
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/4586

Kontrolle von kommunalen Beteiligungen in Potsdam

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1791 vom 10.01.2012:

Die Stadt Potsdam hat eine „Kommission zur Erarbeitung von Transparenzregeln in städtischen Unternehmen (Transparenzkommission) eingerichtet, die nun u. a. Vorschläge für Sponsoring-Richtlinien für die städtischen Unternehmen, Vorschläge zur Neustrukturierung und Organisation bei der Bestellung von Aufsichtsräten mit dem Ziel der Entflechtung zwischen Gesellschafterstellung, Geschäftsführung und Aufsichtsrat und Vorschläge zu Complainceregelungen in den städtischen Unternehmen erarbeiten soll.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung über die Vorgänge in Potsdam und wie beurteilt sie diese?
2. Inwiefern lässt sich die Landesregierung über die jeweiligen Schritte in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde informieren?
3. Welche Maßnahmen sind nach der ab 2012 gültigen Kommunalverfassung Brandenburgs notwendig und möglich, um die Kontrolle bei kommunalen Beteiligungen effektiv ausüben zu können?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Bemühungen und die bisherigen Ergebnisse der Transparenzkommission der Stadt Potsdam, das städtische Beteiligungsmanagement neu zu gestalten?
5. Entsprechen die bislang vereinbarten Regelungen den Intensionen der ab 2012 gültigen Kommunalverfassung?
6. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung ihrerseits aus den Vorgängen in Potsdam?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung über die Vorgänge in Potsdam und wie beurteilt sie diese?

Frage 2:

Inwiefern lässt sich die Landesregierung über die jeweiligen Schritte in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde informieren?

Frage 4:

Wie bewertet die Landesregierung die Bemühungen und die bisherigen Ergebnisse der Transparenzkommission der Stadt Potsdam, das städtische Beteiligungsmanagement neu zu gestalten?

Frage 5:

Entsprechen die bislang vereinbarten Regelungen den Intensionen der ab 2012 gültigen Kommunalverfassung?

Frage 6:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung ihrerseits aus den Vorgängen in Potsdam?

zu den Fragen 1 und 2 sowie 4 bis 6:

Die kommunalwirtschaftliche Betätigung ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Bestandteil dieser Verbürgung ist auch die Organisationshoheit. Daher entscheiden die Kommunen im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich, wie sie die Steuerung und Kontrolle ihrer Eigengesellschaften und Beteiligungen organisieren. Dem Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde obliegt hier lediglich die Rechtsaufsicht über die Landeshauptstadt Potsdam. Ein Unterrichtsrecht nach § 112 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) steht der Kommunalaufsicht daher nur zu, wenn Anhaltspunkte für rechtswidrige Maßnahmen bestehen. Nach den aus Presseberichten und Veröffentlichungen der Landeshauptstadt im Internet bekannten Informationen hat die Transparenzkommission Vorschläge erarbeitet, die von den zur Entscheidung befugten Organen der Landeshauptstadt zu bewerten sind. Solche Empfehlungen vorbereitender Gremien sind nicht Gegenstand kommunalaufsichtlicher Prüfungen.

Unter Beachtung der kommunalen Eigenverantwortlichkeit kann die Kommunalaufsicht darüber hinaus tätig werden, wenn sie im Rahmen ihrer Beratungsfunktion nach § 108 BbgKVerf von der Kommune um Unterstützung gebeten wird. Dies war im vorliegenden Zusammenhang bislang nicht der Fall.

Frage 3:

Welche Maßnahmen sind nach der ab 2012 gültigen Kommunalverfassung Brandenburgs notwendig und möglich, um die Kontrolle bei kommunalen Beteiligungen effektiv ausüben zu können?

zu Frage 3:

Die BbgKVerf enthält zur Kontrolle kommunaler Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform folgende Vorgaben:

Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 bis 23 BbgKVerf ist die Entscheidung über nachfolgende Angelegenheiten kommunaler Beteiligungen von der Gemeindevertretung zu treffen:

- die Gründung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, die sonstige Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Änderung des Unternehmenszwecks oder -gegenstandes (Nr. 21),

- Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag beziehungsweise Gesellschaftssatzung eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht, an weiteren Unternehmen (Nr. 22),
 - die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen im Sinne des § 92 Abs. 2 BbgKVerf (Nr. 23).
- Gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BbgKVerf ist dem Jahresabschluss ein Beteiligungsbericht als Anlage beizufügen. Gleiches gilt für den Gesamtabchluss nach § 83 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 BbgKVerf.
- § 96 BbgKVerf enthält eine Reihe von Vorgaben für die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages, die den Zweck haben, eine ausreichende Kontrolle der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen durch die Gemeinde zu gewährleisten. So ist u. a. sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass
- die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten (Nr. 2),
 - die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind (Nr. 5),
 - der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden (Nr. 7) und
 - Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten (Nr. 8).

Da gegenüber einer Aktiengesellschaft im Vergleich zur GmbH geringere Steuerungsmöglichkeiten bestehen, darf die Gemeinde zudem nach § 96 Abs. 4 BbgKVerf Aktiengesellschaften nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nachweislich nicht in einer anderen privaten Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Nach § 97 Abs. 5 BbgKVerf sollen die Mitglieder des Aufsichtsrates über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Sofern dies nicht der Fall ist, soll die Gemeinde für die erforderliche Qualifizierung Sorge tragen.

Im Rahmen des § 97 Abs. 7 BbgKVerf haben die Vertreter der Gemeinde in den Unternehmensorganen den Hauptverwaltungsbeamten über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Dieser hat die Gemeindevertretung bzw. den Hauptausschuss nach § 54 Abs. 2 BbgKVerf zu unterrichten.

Nach § 98 BbgKVerf schließlich soll die Gemeinde zur Steuerung ihrer Beteiligungen eine mit hierzu qualifiziertem Personal ausgestattete Stelle einrichten, die insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:

1. die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Kapitels 3 dieses Gesetzes durch die Unternehmen,
2. die Steuerung der Beteiligungen zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde,
3. die Information der Gemeindevertretung, insbesondere die Vorbereitung des Beteiligungsberichtes und des Konsolidierungsberichtes und die Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen in Angelegenheiten von grundsätzlicher rechtlicher oder finanzieller Bedeutung sowie die Gewährleistung ihrer Qualifizierung und Weiterbildung im Rahmen des aus dieser Tätigkeit resultierenden Bedarfs in handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen.

Zudem ist der Beteiligungsverwaltung nach § 97 Abs. 5 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht bei den Aufsichtsratssitzungen einzuräumen.

Über diese notwendigen Maßnahmen hinaus bestehen weitreichende Möglichkeiten der Gemeinde zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen in der Rechtsform einer GmbH. Diese bestimmen sich im Verhältnis zur Gesellschaft aus dem GmbH-Gesetz in Verbindung mit den gesellschaftsvertraglichen Regelungen. In diesem Rahmen kann die Gemeinde auch die Gesellschaft auflösen oder den Gesellschaftsvertrag abändern. Im Verhältnis zu den Vertretern der Gemeinde in den Organen der Gesellschaft bestehen Weisungs- und Auskunftsrechte nach § 97 Abs. 1 und 7 BbgKVerf. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann die Gemeindevertretung Weisungen erteilen, soweit deren Weisungsfreiheit im Gesellschaftsvertrag abbedungen ist.